



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

Digitale Barrierefreiheit in der Justiz

Vorlagen und Beispiele für Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen

Arbeitskreis Barrierefreiheit

RiFG Carstens



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

Einleitung

Einleitung

Aus § 12a Abs. 1 Satz 2 BGG ergibt sich die Verpflichtung, E-Akten, Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und andere IT-Anwendungen barrierefrei zu gestalten.

Vergleichbare Vorschriften gibt es auch im Landesrecht und in zahlreichen Fachgesetzen.

Nach § 12a Abs. 2 BGG erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach Maßgabe der BITV 2.0 und, soweit diese keine Vorgaben enthält, nach den anerkannten Regeln der Technik.

Einleitung

Unabhängig davon verpflichtet § 121 Abs. 2 GWB dazu, bei jedweder Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen die Anforderungen zur Barrierefreiheit in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 121 Abs. 2 GWB normiert eine eigenständige Verpflichtung zur Barrierefreiheit, die auch dann einzuhalten ist, wenn die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern oder die einschlägigen Fachgesetze keine Regelung zur Barrierefreiheit enthalten. Enthalten andere Gesetze eine Regelung zur Barrierefreiheit, dann dürfen die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen nicht dahinter zurückbleiben.

Einleitung

Anforderungen, die in jedem Fall einzuhalten sind, sind in der Leistungsbeschreibung als Ausschlusskriterien (A-Kriterien) zu formulieren. Zusätzliche Anforderungen, die darüber hinausgehen, können in der Leistungsbeschreibung auch als Bewertungskriterien (B-kriterien) berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VgV).

Für Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte haben sich der Bund und die Länder in der Unterschwellenvergabeordnung darauf verständigt, die Vorschriften zur Barrierefreiheit entsprechend anzuwenden (§§ 23 Abs. 4, 43 Abs. 2 Nr. 1 UVgO).

Einleitung

Der Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik (siehe: § 5 BITV 2.0) hat eine Handreichung mit Beispielen und Vorschlägen zur Barrierefreiheit für Ausschreibungs- und Vergabeverfahren erarbeitet.

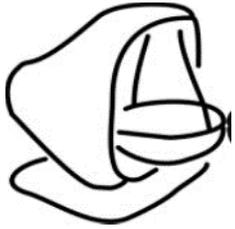
Handreichung

Digitale Barrierefreiheit – Teil 1: Entwicklung von Software.

Vorlagen und Beispiele für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Die Handreichung ist im Internet abrufbar

<https://handreichungen.bfit-bund.de/textbausteine-vergabe-softwareentwicklung/>



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



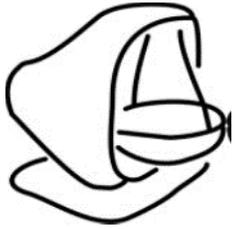
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

Abschnitt zur Barrierefreiheit in den Vergabeunterlagen

Abschnitt zur Barrierefreiheit

In die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen ist ein eigenständiger Abschnitt zur Barrierefreiheit aufzunehmen (z.B. in der Leistungsbeschreibung).

Der Abschnitt formuliert die Ziele einer barrierefreien Gestaltung und verdeutlicht, dass es sich bei der Verwirklichung von Barrierefreiheit um ein wesentliches Qualitätsmerkmal der ausgeschriebenen IT-Anwendung handelt.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

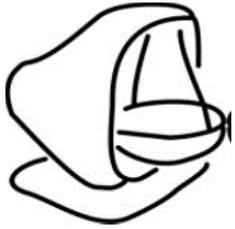
Anforderungen an den Auftragnehmer und das eingesetzte Personal

... Auftragnehmer und das Personal

Die Verwirklichung von Barrierefreiheit setzt Know-how und Erfahrungen voraus.

Die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen sind daher schon in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen zu formulieren.

Hierzu gehören auch Anforderungen das von dem Auftragnehmer eingesetzte Personal.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024

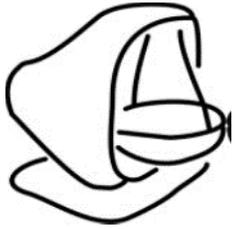


Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

1. Anforderungen an den Auftragnehmer

Anforderungen an den Auftragnehmer

Den potentiellen Auftragnehmern (= Bietern) ist in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen aufzugeben, Referenzen zum Nachweis darüber vorzulegen, dass sie über die notwendige Sachkunde und die erforderlichen Erfahrungen zur Verwirklichung von Barrierefreiheit verfügen (§ 46 Abs. 1 VgV).



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

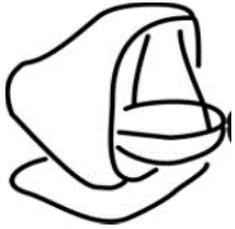
2. Anforderungen an das eingesetzte Personal

Anforderungen an das Personal

In die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen ist aufzunehmen, dass der Auftragnehmer einen oder mehrere Experten zur Barrierefreiheit zu stellen hat:

Erforderlich (und nicht nur sinnvoll) sind:

- * Software-Experte für Barrierefreiheit
- * Test-Experte für Barrierefreiheit
- * Experte für Usability



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



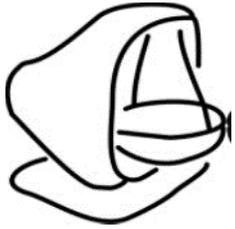
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

Anforderungen an den Leistungsgegenstand und den Leistungsprozess

... Leistungsgegenstand und -prozess

Die Leistungsbeschreibung gehört zum Kernbereich der Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen.

Um die Verwirklichung von Barrierefreiheit sicherzustellen, sind in der Leistungsbeschreibung neben den Anforderungen an den Leistungsgegenstand (= die ausgeschriebene IT-Anwendung) auch Anforderungen an den Entwicklungsprozess zu formulieren.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

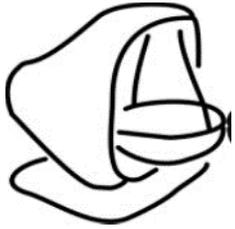
1. Anforderungen an das Produkt

1. Anforderungen an das Produkt

In der Leistungsbeschreibung sind die zur Herstellung von Barrierefreiheit zu beachtenden Anforderungen vollständig und ausführlich zu beschreiben (§ 121 Abs. 1 GWB: „so eindeutig und erschöpfend wie möglich“).

Dies kann in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, durch Bezugnahme auf technische Spezifikationen oder als Kombination davon erfolgen (§ 31 Abs. 2 VgV).

Dementsprechend können Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festlegen, dass neben den Anforderungen aus internationalen Standards (EN 301 549, DIN ISO 14289-1, ...) weitere Anforderungen zur Barrierefreiheit von dem Auftragnehmer einzuhalten sind.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

a) Standards zur Barrierefreiheit

a) Standards zur Barrierefreiheit

Der europäische Standard EN 301 549 (V3.2.1) formuliert Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites, von Dokumenten und von Software, die jeweils zusammen mit weiteren Anforderungen des Standards einzuhalten sind.

Abhängig von der Art des Auftragsgegenstandes ergeben sich daraus unterschiedliche Anforderungen an die Formulierung der Leistungsbeschreibung.

Hinzu kommt, dass es neben dem Standard EN 301 549 weitere Standards und Richtlinien mit zusätzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit gibt.

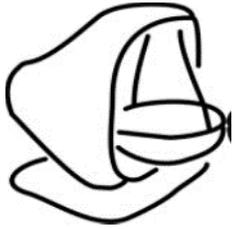
a) Standards zur Barrierefreiheit

EN 301 549 (V3.2.1) DIN EN 301 549		
Annex A Tabelle A1: Websites (Internet u. Intranet) Tabelle A2: Mobile Anwendungen (Software)		
Web: EN 301 549 Abschnitt 9 --- WCAG 2.2 WAI-ARIA 1.2 ATAG 2.0 UAAG 2.0	Dokumente: EN 301 549 Abschnitt 10 --- DIN ISO 14289-1	Software: EN 301 549 Abschnitt 11 u. 12 --- DIN EN ISO 9241-171 DIN ISO 14289-1 (Abschnitt 8)

a) Standards zur Barrierefreiheit

Neben den Anforderungen aus dem europäischen Standard EN 301 549 (V3.2.1) sind daher weitere Anforderungen zur Barrierefreiheit in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Eine fundierte Auflistung der Anforderungen zur Barrierefreiheit enthält das Konzept zur „Ergonomie und Barrierefreiheit für die Softwareentwicklung in der Justiz“ (Version 2.0 vom 23.11.2020), das bei früheren Ausschreibungen der Justiz als Anlage zur Leistungsbeschreibung zusammen mit den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen veröffentlicht wurde.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

b) Weitere Nutzeranforderungen

b) Weitere Nutzeranforderungen

Weitere Anforderungen an die Barrierefreiheit, die in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind, können sich daraus ergeben, dass Anforderungen der potentiellen Nutzergruppen durch die technischen Standards nicht oder nur unzureichend abgebildet werden:

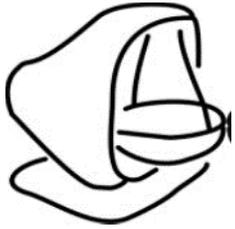
- * Nutzung ohne oder mit eingeschränktem Sehvermögen
- * Nutzung ohne oder mit eingeschränktem Hörvermögen
- * Nutzung mit eingeschränktem Sprachvermögen
- * Nutzung mit eingeschränkter Handhabung oder Kraft
- * Nutzung mit eingeschränkter Reichweite
- * ...

b) Weitere Nutzeranforderungen

Vor der Erstellung der Leistungsbeschreibung ist daher zu prüfen, ob sich hieraus weitere Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben, die in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind (§ 3 Abs. 3 BITV 2.0).

Beispiel für weitere Anforderungen:

Alternative Farbschemata für Menschen mit einer Farbfehlsichtigkeit, die über die Benutzereinstellungen optional auswählbar sind.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

c) Optimierung der Barrierefreiheit

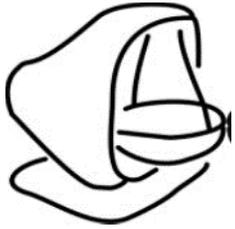
c) Optimierung der Barrierefreiheit

Aus § 3 Abs. 4 BITV 2.0 ergibt sich die Verpflichtung, für IT-Anwendungen ein höheres Maß an Barrierefreiheit anzustreben, als nur die Einhaltung der Anforderungen aus dem europäischen Standard EN 301 549 (V3.2.1).

Zur Verwirklichung von Barrierefreiheit kann es daher geboten sein, weitere Anforderungen zur Barrierefreiheit aus anderen Standards und Richtlinien (z.B. die Erfolgskriterien der WCAG 2.2 mit der Konformitätsstufe AAA) sowie Anforderungen zur Usability und Nutzerfreundlichkeit in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Beispiel für weitere Anforderungen:

Tastatur-Konzept, das neben der Standard-Navigation (Tab, Pfeil-Tasten, ...) eine Bereichsnavigation und Short-Cuts vorsieht, um ein effizientes und effektives Arbeiten mit der Tastatur zu ermöglichen.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

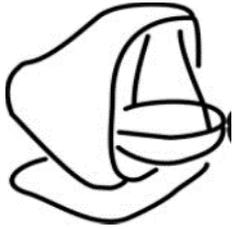
d) Dokumente

d) Dokumente

In die Leistungsbeschreibung sind Anforderungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass elektronische Dokumente und Formulare so erstellt bzw. erzeugt werden, dass sie barrierefrei sind.

Weitere Anforderungen zur Barrierefreiheit ergeben sich z.B. für:

- * Dokumente, die mittels Textverarbeitung erstellt werden
(Dokument-Vorlagen, PDF-Konverter, ...)
- * Dokumente, die im Wege des ersetzenden Scannens erzeugt werden
(OCR, Layout-Erkennung, ...)



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024

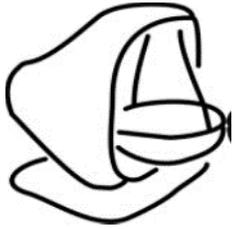


Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

e) Hilfe und Benutzerhandbuch

e) Hilfe und Benutzerhandbuch

In die Leistungsbeschreibung ist aufzunehmen, dass auch Hilfe-Funktionen, Benutzerhandbücher und Schulungsunterlagen barrierefrei sein müssen.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

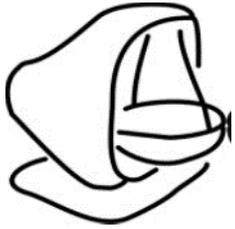
2. Anforderungen an den Leistungsprozess

2. ... an den Leistungsprozess

Wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Verwirklichung von Barrierefreiheit ist, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit von Beginn an bei der Planung und Entwicklung konsequent umgesetzt werden.

Gleichzeitig muss die Barrierefreiheit als unverzichtbarer Bestandteil zu den Maßnahmen zur Qualitätssicherung gehören.

Hierzu ist die Barrierefreiheit ausdrücklich im Entwicklungsprozess zu verankern.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

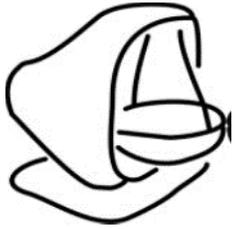
a) Oberflächenbibliothek

a) Oberflächenbibliothek

In die Leistungsbeschreibung ist aufzunehmen, dass für die Entwicklung der ausgeschriebenen IT-Anwendung eine Oberflächenbibliothek verwendet wird, deren Komponenten und UI-Elemente von vornherein barrierefrei sind.

Hierzu kann die Handreichung „Barrierefreie Gestaltung von User Interface-Elementen“ (<https://handreichungen.bfit-bund.de/barrierefreie-ue>) der Leistungsbeschreibung als Anlage beigefügt werden.

Garant für eine gleichbleibende Qualität ist ein GUI-Builder, der den Code für die zu nutzenden UI-Elemente automatisiert barrierefrei generiert.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

b) Entwicklungsbegleitende Prüfungen

b) Entwicklungsbegleitende Prüfungen

In die Leistungsbeschreibung ist aufzunehmen, dass während der Entwicklung durchgängig entwicklungsbegleitende Prüfungen und Tests zur Barrierefreiheit durchgeführt werden, u.a.:

- * Reviews der Design-Entwürfe und der geplanten Oberflächengestaltung
- * Prüfung der UI-Elemente der Oberflächenbibliothek
- * Prüfung der in den einzelnen Entwicklungsabschnitten (Sprints) entwickelten Komponenten und Funktionalitäten
- * Prüfung von Hilfe-Funktionen und Benutzerhandbüchern

Zum Gegenstand der entwicklungsbegleitenden Prüfungen (Reviews, Tests, ...) gehören auch die Tastaturbedienbarkeit und die Nutzung mit assistiven Technologien.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



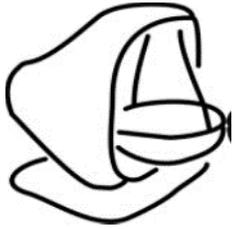
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

c) Usability Tests

c) Usability-Tests

Die entwicklungsbegleitende Durchführung von Usability-Tests durch Nutzer mit unterschiedlichen Einschränkungen, z.B. durch

- * blinde Nutzer mit einem Screenreader,
 - * sehbeeinträchtigte Nutzer mit einem Screenmagnifier und
 - * motorisch eingeschränkte Nutzer mit einer Steuerung über eine Spracheingabe
- geben wichtige Einblicke zur Usability und ermöglichen es, Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit deutlich zu verbessern.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



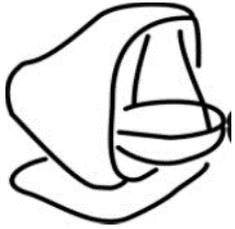
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

Anforderungen an den Nachweis der Barrierefreiheit

... Nachweis der Barrierefreiheit

In die Leistungsbeschreibung aufzunehmen ist auch, wie und durch wen (Auftragnehmer, Auftraggeber, unabhängiger Dritter) der Nachweis der Barrierefreiheit zu erbringen ist.

Hierzu ist sowohl der Nachweis anhand einer Prüfung der Konformität mit den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen zur Barrierefreiheit als auch der Nachweis anhand von Use Cases (Workflow und praktische Anwendungsfälle) erforderlich.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



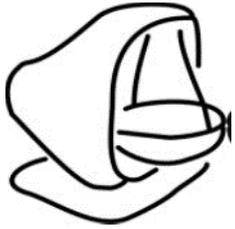
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

1. Nachweis zur Konformität

1. Nachweis zur Konformität

In einem Gutachten oder Prüfbericht ist zu untersuchen, ob die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen zur Barrierefreiheit durchgängig eingehalten werden (Konformitätsprüfung).

Fehler und Mängel zur Barrierefreiheit, die im Rahmen der Prüfung festgestellt werden, sind vor der Abnahme zu beseitigen.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

2. Nachweis anhand von Use Cases

2. Nachweis anhand von Use-Cases

In einem Gutachten oder Prüfbericht ist anhand von vorab definierten Anwendungsfällen (Use Cases), die die mit der IT-Anwendung zu erledigenden Aufgaben exemplarisch abbilden, aufzuzeigen, dass und wie sich diese Aufgaben mit assistiven Technologien (Screenreader, Screenmagnifier, Sprachsteuerung) erledigen lassen.

Hierzu sind für jede einzelne Aufgabe bei der Prüfung mit einem Screenreader und einem Screenmagnifier mindestens alle Tastatureingaben und bei der Prüfung mit einer Sprachsteuerung mindestens alle Sprachbefehle zu dokumentieren.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

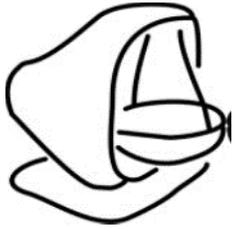
Besonderheiten bei Kaufsoftware und Customizing

... Kaufsoftware und Customizing

Die Vorgaben zur Barrierefreiheit sind auch bei Kaufsoftware und beim Customizing in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Hier kann es geboten sein, zunächst eine ausführliche Markterkundung (Marktdialog, ...) durchzuführen. Gegebenenfalls sind konkrete Maßnahmen- und Zeitpläne (Entwicklungspfad) zur Umsetzung von Barrierefreiheit festzulegen.

Beispiele für die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen benennt ein Vergabebaustein des BMI (https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/barrierefreie_it/vergabebaustein/vergabebaustein.html).



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

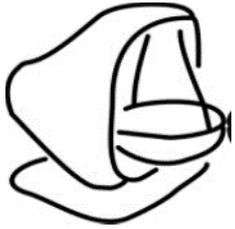
Ausblick

Ausblick

Um Barrierefreiheit erfolgreich zu verwirklichen, ist es erforderlich, die Anforderungen zur Barrierefreiheit von Beginn an bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

Hierzu sind in der Justiz Prozesse zu etablieren, die sicherstellen, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit bei jedweder Beschaffung von Lieferungen und Leistungen in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

Dabei kann die Handreichung des Ausschusses zur BITV 2.0 eine wichtige Hilfestellung sein.



33. Deutscher EDV-Gerichtstag 2024



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.

Zeit für Fragen

Arbeitskreis Barrierefreiheit

RiFG Carstens

Anhang 1: Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit, z.B.:

- * § 5 BGAktFV
- * § 4 BStrafAktFV
- * § 2 Abs. 4 DokErstÜbV
- * § 8 eAktVO in Baden-Württemberg
- * § 4 Abs. 2 eAktV Justiz in Berlin
- * § 5 Nds. eAktGerVO
- * § 2 Abs. 3 ElektAktFVO SH
- * § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürEAktVOJ

Anhang 2: Standards

EN 301 549 (Version 3.2.1)

Accessibility requirements for ICT products and services

https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf

DIN EN 301 549 (Version 3.2.1)

Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und –Dienstleistungen

Öffentliche Stellen, Schwerbehindertenvertretungen und Betroffene können die deutsche Fassung der EN 301 549 kostenlos herunterladen, wenn sie sich hierzu im Webauftritt der Überwachungsstelle des Bundes zur Barrierefreiheit von Informationstechnik im geschützten Bereich anmelden:

https://www.bfit-bund.de/Login/Login/login_node.html

Anhang 3: Handreichungen

Barrierefreie Gestaltung von User Interface-Elementen

<https://handreichungen.bfit-bund.de/barrierefreie-ue>

Digitale Barrierefreiheit – Teil 1: Entwicklung von Software.

Vorlagen und Beispiele für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

<https://handreichungen.bfit-bund.de/textbausteine-vergabe-softwareentwicklung/>

Vergabebaustein Barrierefreiheit des BMI

https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/barrierefreie_it/vergabebaustein/vergab_ebaustein.html

Anhang 4: Vertiefungshinweise

Carstens, A.
Barrierefreie Informationstechnik,
in: Deinert, O. / Welti, F. / Luik, S. / Brockmann, J. (Hg.), Stichwortkommentar
Behindertenrecht,
Nomos-Verlag, 3. Aufl. 2022
(elektronisch auch in beck-online verfügbar)

Carstens, A.
Die rechtliche Verpflichtung zur digitalen Barrierefreiheit,
in: Peter, U. / Lühr, H.-H. (Hg.), Handbuch Digitale Teilhabe und Barrierefreiheit,
Kommunal- und Schul-Verlag 2021, S. 37 – 79